

## Ordnung der Krippen, Kindergärten und Horte der Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH

### § 1 Aufnahmekriterien

- (1) In der Krippe werden in der Regel Kinder aus Ottobrunn im Alter von 12 Monaten bis zu 3 Jahren aufgenommen.
- (2) Im Kindergarten werden in der Regel Kinder aus Ottobrunn vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr aufgenommen.
- (3) Im Hort werden schulpflichtige Kinder aus Ottobrunn vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt in den Krippen und Kindergärten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen 1-5 getroffen:
  1. Alter der Kinder;
  2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
  3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend sind;
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
  5. Die Leitung der Einrichtung und der Träger entscheiden aufgrund der individuellen Situation über die Aufnahme und die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe nach z.B. pädagogischen Erfordernissen, Alter und Geschlecht;
- (5) Die Aufnahme in den Horten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach den Dringlichkeitsstufen 1-8 getroffen:
  1. Kinder, die bereits das Haus für Kinder besuchen und im Schulsprengel der Schule wohnen;
  2. Kinder, die bereits das Haus für Kinder besuchen;
  3. Kinder, deren Geschwister bereits das Haus für Kinder besuchen;
  4. Alter der Kinder;
  5. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
  6. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend sind;
  7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
  8. Die Leitung der Einrichtung und der Träger entscheiden aufgrund der individuellen Situation über die Aufnahme und die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe nach z.B. pädagogischen Erfordernissen, Alter und Geschlecht;

Die Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung durch entsprechende Belege nachzuweisen.

## § 2

### **Elternbeitrag, Essenspauschale, Ermäßigung**

Der monatliche Elternbeitrag ist abhängig von der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (siehe Buchungsbeleg). Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sind in Krippe, Kindergarten und Hort auf Jahresbasis kalkuliert.

Die Sorgeberechtigte/-n sind verpflichtet, dem Träger gem. Art. 27a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten bzw. alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5)
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Erfolgt beim Kind bei einem Wohnortwechsel keine umgehende Umzugsmeldung innerhalb von vier Wochen, kann dies zum Verlust des kommunalen Förderbeitrages (Art. 22 BayKiBiG) führen. Tritt dieser Fall ein, werden den Sorgeberechtigten die Kosten für den Förderausfall in Rechnung gestellt.

Die Höhe der monatlichen Essenspauschale von € 70,00 in der Krippe, im Kindergarten und im Hort ist auf Jahresbasis kalkuliert. Die Höhe weiterer Gebühren für beispielsweise Eurythmie, Frühstück, Schwimmen und sonstiger Angebote werden je nach Einrichtungsart zusätzlich erhoben (siehe Buchungsbeleg und/oder weitere Belege).

Der monatliche Elternbeitrag und die monatliche Essenspauschale sind für 12 Monate des Jahres zu bezahlen und auch während vorübergehender Abwesenheit oder Schließtage zu entrichten.

Die Geschwisterermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) in einer Einrichtung der Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH beträgt einheitlich 30,00 €.

- (1) Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 50,00 € erhoben.
- (2) Schuldner des Elternbeitrages und weiterer Gebühren sind die Sorgeberechtigte/-n. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) In sozialen Härtefällen kann beim Landratsamt München eine Kostenübernahme bzw. Ermäßigung beantragt werden.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag, die Essenspauschale und sonstige Gebühren werden jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Wird die Abbuchung von der Bank nicht akzeptiert, so werden neben den Rücklastschriftgebühren der Bank pro Mahnung zusätzliche Mahngebühren in Höhe von 10,00 € berechnet.

### **§ 4**

#### **Auskunftspflicht**

Die Sorgeberechtigte/-n sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, wie Konto-, Adressenänderungen, Wohnsitzwechsel des/der Sorgeberechtigten, Sorgerecht und Alltagsorge etc. unverzüglich der Leitung der Einrichtung und der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle unter [info@kita-ottobrunn.de](mailto:info@kita-ottobrunn.de) mitzuteilen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt ab 01.04.2021 in Kraft und ersetzt die Bisherige.

Ottobrunn, den 31.03.2021

Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH

gez.

Kerstin Patel M.A.

Geschäftsführerin